

Friedensrichter (m/w/d) für die Schiedsstelle Dommitzsch gesucht

Amtsperiode: 2026 - 2031

Die 5-jährige Amtszeit der Friedensrichterin der Schiedsstelle Dommitzsch (mit dem Zuständigkeitsbereich Dommitzsch, Elsnig und Trossin) endet im April 2026. Aus diesem Grund wird für die neue Amtszeit eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter gesucht.

➤ Welche Aufgaben hat ein Friedensrichter?

Die Aufgabe des Friedensrichters besteht darin, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (z. B. Zahlungsansprüche), Ansprüche aus dem Nachbarrecht (z. B. Streit über Grenzabstände) und nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre (z. B. Beleidigung) außerhalb eines Gerichtsverfahrens zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen sowie in strafrechtlichen Privatklagen den Sühneveruch im Rahmen eines Sühneverfahrens durchzuführen (z. B. bei einfachem Hausfriedensbruch oder Verletzung des Briefgeheimnisses).

➤ Ehrenamt und Amtszeit

Das Amt des Friedensrichters ist ein Ehrenamt. Die Wahl erfolgt durch den Stadtrat der Stadt Dommitzsch für die Dauer von **fünf Jahren**. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für die Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung nach der *Satzung über die Entschädigung für den ehrenamtlichen Friedensrichter* gezahlt.

➤ Welche Voraussetzungen muss der Bewerber erfüllen?

Bei der Besetzung des Ehrenamtes sind die folgenden Voraussetzungen und Ausschlussgründe nach § 4 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) zu beachten:

- (1) *Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.*
- (2) *Friedensrichter kann nicht sein, wer*
 1. *als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;*
 2. *die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;*
 3. *das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.*
- (3) *Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.*
- (4) *Friedensrichter soll nicht sein, wer*
 1. *bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;*
 2. *nicht im Bezirk der Schiedsstelle wohnt;*
 3. *gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom*

19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder

4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

- (5) *Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.*
- (6) *Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.*

Hat die Stelle Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte **schriftlich bis zum 19.12.2025** bei der:
Stadtverwaltung Dommitzsch
Hauptamt
Markt 1
04880 Dommitzsch

unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Beruf und vollständiger Adresse.

Der Bewerbung fügen Sie bitte bei:

- einen tabellarischen Lebenslauf
- die Erklärung, dass Ausschlussgründe nach § 4 SächsSchiedsGütStG nicht vorliegen sowie
- eine schriftliche Einwilligung, dass Auskünfte zu den Ausschlussgründen nach § 4 Absatz 4 Nummern 3 und 4 sowie des Absatzes 5 SächsSchiedsGütStG beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eingeholt werden.
Das Muster einer solchen Erklärung finden Sie auch online auf unserer Homepage:
www.dommitzsch.de/stadt-und-ortsrecht/aktuelles/stellenausschreibungen/friedensrichter

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Dommitzsch, Hauptamt, Frau Lausch, Tel. 034223/439-20 oder E-Mail: hauptamt@stadt-dommitzsch.de.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz sind auf der o. g. Homepage zu finden.

*Schlobach
Bürgermeister*